

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom TT.MM.2023

Der Kreistag des Saale-Orla-Kreises hat auf Grund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO) vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993, geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVBl. 37), und der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2023 (GVBl. S. 264), in seinen Sitzungen am 9. Dezember 2019, am 1. März 2021 (1. Änderungssatzung), am 20. Juni 2022 (2. Änderungssatzung) und am 4. Dezember (3. Änderungssatzung) folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 28.01.2020 in der Fassung der zweiten Änderung vom 20. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 4 wird wie folgt gefasst:
„Kreisausschuss und weitere Ausschüsse / Beauftragte / Jugendparlament“
2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Kreistag beteiligt Kinder und Jugendliche aktiv bei Vorhaben und Planungen, die deren Interessen und Lebenslagen berühren. Die Beteiligung erfolgt insbesondere über das Jugendparlament des Saale-Orla-Kreises. Die Ausgestaltung der Beteiligung ist in der Satzung des Jugendparlaments des Saale-Orla-Kreises geregelt.“
3. § 5 Abs. 3 lit. f) wird wie folgt geändert:
„f) Grundstücksverkauf oder -tausch bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, soweit das Rechtsgeschäft zum vollen Verkehrswert erfolgt;“
4. Nach § 6 wird folgender neue § 6a eingefügt:

„§ 6a Sitzung in Notlagen

- (1) In Notlagen können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton,

insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Es gilt § 36a ThürKO.

- (2) Der Landkreis hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer entsprechenden Lizenz für das Videokonferenzsystem. Die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO (Funktionsfähigkeit der Internetzugänge und erforderliches Endgerät) schaffen die Mitglieder und die sonstigen zu einer Sitzung geladenen Personen selbst.
- (3) Der Vorsitzende muss sich jederzeit von der Anwesenheit der Mitglieder überzeugen können (Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten).
- (4) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.“

5. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Satzungen werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird durch Bereitstellung der elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.saale-orkreis.de> unter Angabe des Bereitstellungstages jeder Satzung vollzogen. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Landratsamt des Saale-Orla-Kreises kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.“

6. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender neue Abs. 2 eingefügt:

- „(2) Für die Bekanntmachung von Rechtsverordnungen und Beschlüssen des Kreistages des Saale-Orla-Kreises gilt Abs. 1 entsprechend, soweit gesetzlich nicht anders geregelt.“

7. In § 11 ändern sich die Absätze wie folgt:

- der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3,
- der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt in Satz 2 geändert:

„Die Satzung oder Rechtsverordnung bzw. die Beschlüsse des Kreistages werden unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.“

- der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

- „(5) Die Bestimmung der Stelle für Bekanntmachungen von Benachrichtigungen öffentlicher Zustellungen gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs- Gesetz (ThürVwZVG) oder § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs- Gesetz (VwZG) erfolgt durch den Landrat und wird auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.saale-orkreis.de> veröffentlicht.“

- der bisherige Absatz 5 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert:

„(6) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden auf der Internetseite des Landkreises unter <https://www.saale-orla-kreis.de> vollzogen, soweit gesetzlich nicht anders geregelt. Auf öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises im Internet wird im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises informatorisch hingewiesen.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, XX.XX.2023

Der Saale-Orla-Kreis

Fügmann
Landrat